

Satzung der Verbandsgemeinde Landstuhl über die Einrichtung eines Inklusionsbeirates vom 28.05.2020

Auf der Grundlage des § 56a i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Landstuhl in seiner Sitzung am 19.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

(1) Der Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen, die vornehmlich Einschränkungen aufweisen in der

- Mobilität
- Intellektualität
- Sprache
- Sehen
- Hören
- Psyche
- im Alter

zu vertreten.

Insbesondere sind dabei die Selbstbestimmung und die Eigenständigkeit bei der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft der von Einschränkung betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in den Vordergrund zu stellen. Hinsichtlich der Themen der Mobilität ist auch an junge Familien mit Kleinkindern gedacht.

(2) Der Beirat ist bei Angelegenheiten, die die Belange der eingeschränkten Bürgerinnen und Bürgern der VG Landstuhl berühren, zu hören.

(3) Er unterstützt und berät den Verbandsgemeinderat, den Stadtrat und die Ortsgemeinderäte bzw. deren entsprechenden Ausschüsse und bei Bedarf die Verwaltung bei deren Aufgabenerfüllung.

(4) Insbesondere kommen folgende Aufgaben in Betracht:

- barrierefreie Gestaltung und Ausstattung öffentlicher Gebäuden, Anlagen und Verkehrsräume sowie des öffentlichen Verkehrs.
- Fragen sozialer Leistungen für Menschen mit Einschränkungen
- Angelegenheiten der Einrichtungen der ambulanten und stationären Behindertenhilfe sowie integrativer Einrichtungen
- Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen in allen Lebensbereichen (Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen).
- alternative Wohnformen
- Förderung des barrierefreien Tourismus

§ 2 Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Inklusionsbeirat besteht aus den Beiratsmitgliedern.

(2) Beiratsmitglieder

(a) Dem Beirat gehören folgende Personen an:

- Der Bürgermeister der VG Landstuhl, als Vorsitzender des Ausschusses,
- der 1. Beigeordnete der VG Landstuhl, als stellv. Vorsitzender,
- der/die Beauftragte für Menschen mit Beeinträchtigungen in der VG Landstuhl,
- 1 Vertreter(in) der REHA Westpfalz,
- 1 Vertreter(in) der Westpfalz-Werkstätten Landstuhl,
- 1 Vertreter(in) des Caritas-Förderzentrums St. Martin,
- jeweils 1 Vertreter(in) und 1 Stellvertreter(in) der Fraktionen im Verbandsgemeinderat Landstuhl.

(b) Alle Mitglieder des Beirats werden vom Verbandsgemeinderat für die jeweils laufende Legislaturperiode gewählt.

Die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Beauftragte(n) für Menschen mit Beeinträchtigungen in der VG Landstuhl bleibt hiervon unberührt.

(c) Der Inklusionsbeirat benennt auf Vorschlag der REHA-Westpfalz und/oder der Westpfalz-Werkstätten als weitere Mitglieder 3 Menschen mit Beeinträchtigung als „Expert(inn)en in eigener Sache“. Bei den beeinträchtigten Personen soll auf einen möglichst breiten Querschnitt unterschiedlicher Beeinträchtigungen geachtet werden.

(3) Der Beirat trifft sich mindestens 2x jährlich zu öffentlichen Beiratssitzungen und bei Bedarf zu Planungsgesprächen der Ortsgemeinden und der Sickingenstadt Landstuhl zu öffentlichen Bauvorhaben.

(4) Mitglieder des Verbandsgemeinderates sind berechtigt, an Sitzungen des Beirates teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Bei betroffenen Belangen der Ortsgemeinden und der Sickingenstadt Landstuhl gilt dies auch für den/die Ortsbürgermeister, den/die Stadtbürgermeister(in) und die Mitglieder der Ortsgemeinderäte und des Stadtrates.

§ 3 Rechte des Beirats

Neben seinem in § 1 genannten Anhörungsrecht hat jedes Beiratsmitglied das Recht, sich mit Anregungen und Empfehlungen an den Verbandsgemeinderat bzw. dessen Ausschüsse zu wenden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landstuhl, 09.06.2020

Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister